



ZDK-Formular: Information des Verbrauchers über sein Wahlrecht im Mangelfall sowie eine Verlängerung der Verjährungsfrist im Nachbesserungsfall gem. § 475 Abs. 4 BGB (Stand: 07/2026)

(Unverbindliche Empfehlung des Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK))

Hinweise für den Verwender der Hinweistexte:

Ab August 2026 treffen Kfz-Betriebe neue Informationspflichten. Verbraucher, die Sachmängel an von ihnen erworbenen Fahrzeugen, Teilen oder Zubehör reklamieren, sind vor der Durchführung von Nacherfüllungsmaßnahmen zum einen über ihr Wahlrecht zwischen Mangelbeseitigung (Nachbesserung) und Lieferung einer mangelfreien Sache (Nach- oder Ersatzlieferung) und zum anderen darüber zu informieren, dass sich die Verjährungsfrist von Ansprüchen wegen eines Sachmangels einmalig um zwölf Monate verlängert, wenn sich der Verbraucher für eine Mangelbeseitigung (Nachbesserung) entscheidet.

Auf der Grundlage des Gesetzestextes sowie der Ausführungen des Gesetzgebers zu den in § 475 Abs. 4 BGB geregelten Informationspflichten im Mangelfall wurden die nachfolgenden Hinweistexte vom ZDK entwickelt, die der Händler **je nach Fallkonstellation** für eine ordnungsgemäße Information des Verbrauchers verwenden kann. Berücksichtigt wurden drei Fallkonstellationen:

- **Standardfall**
- Händler steht im konkreten Einzelfall Recht zur **Verweigerung einer Ersatzlieferung wegen unverhältnismäßiger Kosten** zu (z.B. im Falle der Reklamation von Sachmängeln an Neuwagen)
- Händler steht im konkreten Einzelfall Recht zur **Verweigerung einer Ersatzlieferung wegen Unmöglichkeit** zu (in der Regel bei Reklamation von Sachmängeln an Gebrauchtwagen; unter Umständen auch im Falle der Reklamation von Sachmängeln an Neuwagen)

Zwar sieht das Gesetz keine bestimmte **Form** für die Belehrung des Verbrauchers vor, dennoch sollte der Verbraucher **aus Beweisgründen schriftlich** über seine Rechte informiert werden und der Händler sollte sich die erfolgte Belehrung durch Unterschrift des Verbrauchers bestätigen lassen.

Der **Hinweis an den Verbraucher muss nach dessen Mängelrüge und vor Durchführung der Nacherfüllungsmaßnahme** erfolgen.

Für den Fall, dass sich der Verbraucher erneut wegen **weiterer Mängel an derselben Kaufsache** an den Händler wendet, muss der Verbraucher nicht nochmal über sein Wahlrecht und die Verjährungsfristverlängerung informiert werden.

Standardfall

Information des Verbrauchers über sein Wahlrecht im Mangelfall sowie eine Verlängerung der Verjährungsfrist im Nachbesserungsfall

Gemäß § 475 Abs. 4 BGB sind wir gesetzlich verpflichtet, Sie über Folgendes zu informieren:

Weist die Kaufsache einen Sachmangel auf, können Sie Nacherfüllung verlangen, sofern Ansprüche aus der gesetzlichen Sachmangelhaftung nicht bereits verjährt sind. Dabei können Sie zwischen einer Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Sache wählen.

Wird die Nacherfüllung nach Ihrer Wahl durch eine Beseitigung des Mangels (= Nachbesserung) erbracht, verlängert sich die ursprüngliche Verjährungsfrist von Ansprüchen wegen eines Mangels einmalig um zwölf Monate.

Zur Kenntnis genommen

Ort, Datum, Unterschrift des Verbrauchers

Händler steht im konkreten Einzelfall Recht zur Verweigerung einer Ersatzlieferung wegen unverhältnismäßiger Kosten zu

Information des Verbrauchers über sein Wahlrecht im Mangelfall sowie eine Verlängerung der Verjährungsfrist im Nachbesserungsfall

Gemäß § 475 Abs. 4 BGB sind wir gesetzlich verpflichtet, Sie über Folgendes zu informieren:

Weist die Kaufsache einen Sachmangel auf, können Sie Nacherfüllung verlangen, sofern Ansprüche aus der gesetzlichen Sachmangelhaftung nicht bereits verjährt sind. Dabei können Sie zwischen einer Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Sache wählen.

Da die Lieferung einer mangelfreien Sache (= Nach- bzw. Ersatzlieferung) in Ihrem Falle nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist, steht dem Händler/Verkäufer für den Fall, dass Sie die Lieferung einer mangelfreien Sache wählen, das Recht zu, diese Form der Nacherfüllung zu verweigern.

Wird die Nacherfüllung nach Ihrer Wahl durch eine Beseitigung des Mangels (= Nachbesserung) erbracht, verlängert sich die ursprüngliche Verjährungsfrist von Ansprüchen wegen eines Mangels einmalig um zwölf Monate.

Zur Kenntnis genommen

Ort, Datum, Unterschrift des Verbrauchers

Händler steht im konkreten Einzelfall Recht zur Verweigerung einer Ersatzlieferung wegen Unmöglichkeit zu

Information des Verbrauchers über sein Wahlrecht im Mangelfall sowie eine Verlängerung der Verjährungsfrist im Nachbesserungsfall

Gemäß § 475 Abs. 4 BGB sind wir gesetzlich verpflichtet, Sie über Folgendes zu informieren:

Weist die Kaufsache einen Sachmangel auf, können Sie Nacherfüllung verlangen, sofern Ansprüche aus der gesetzlichen Sachmangelhaftung nicht bereits verjährt sind. Dabei können Sie zwischen einer Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Sache wählen.

Da die Lieferung einer mangelfreien Sache (= Nach- bzw. Ersatzlieferung) in Ihrem Falle unmöglich ist, steht dem Händler/Verkäufer für den Fall, dass Sie die Lieferung einer mangelfreien Sache wählen, das Recht zu, diese Form der Nacherfüllung zu verweigern.

Wird die Nacherfüllung nach Ihrer Wahl durch eine Beseitigung des Mangels (= Nachbesserung) erbracht, verlängert sich die ursprüngliche Verjährungsfrist von Ansprüchen wegen eines Mangels einmalig um zwölf Monate.

Zur Kenntnis genommen

Ort, Datum, Unterschrift des Verbrauchers